

# **Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule Koblenz<sup>1</sup>**

## **Vorbemerkung**

Die folgenden Richtlinien der Hochschule Koblenz basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen" vom Mai 2013 und den "Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom September 2013<sup>2</sup>.

## **Präambel**

Gute wissenschaftliche Praxis erfordert strenge Sorgfalt bei der Gewinnung und Auswahl von Daten, die eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation aller wichtigen Ergebnisse sowie Offenheit für Kritik und Zweifel an den eigenen Ergebnissen. Das beinhaltet das Bewusstmachen von stillschweigenden axiomatischen Annahmen und jeglicher Art des Wunschdenkens, sei es aus eigenem Interesse oder sogar moralisch motiviert, also systematische Aufmerksamkeit für jede mögliche Art von Fehldeutungen der Forschungsergebnisse.

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung muss die Hochschule im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen treffen, gute wissenschaftliche Praxis in ihrem Bereich sicherzustellen und mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen.

Alle in Lehre und Forschung Tätigen der Hochschule Koblenz sind verpflichtet, diese Regeln in ihrer wissenschaftlichen Arbeit einzuhalten. Dies gilt auch für Doktorandinnen, Doktoranden und Studierende, nachdem sie am Beginn ihrer wissenschaftlichen Arbeit von den sie betreuenden Wissenschaftlern mit diesen Regeln vertraut gemacht wurden.

## **Verpflichtung zu guter wissenschaftlicher Praxis**

Die Hochschule Koblenz erwartet von ihren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die selbstverständliche Einhaltung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis in allen Arbeitszusammenhängen und darüber hinaus aktive Maßnahmen zu ihrer Sicherstellung:

1. Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
2. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

---

<sup>1</sup> Die Richtlinien wurden erstellt in Anlehnung an die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Bielefeld.

<sup>2</sup> Eingeflossen sind die verabschiedeten und publizierten Richtlinien der Max Planck Gesellschaft (Nov. 2000), der Universität Konstanz (Juli 1998) und der Medizinischen Hochschule Hannover (Feb. 1999) zu eben dieser Thematik. Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgenden Richtlinien aufgenommen worden.

(Doktorandinnen, Doktoranden und Studierenden) muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes.

3. Bei der Leistungsbewertung für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen soll Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben.
4. Die für ein Forschungsprojekt Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
5. Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Koautorinnen und Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt. Koautorenschaft ehrenhalber ist ausgeschlossen.
6. Grundsätzlich sind die mit öffentlichen Mitteln erzielten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, ebenso ist über falsifizierte Hypothesen oder Irrtümer öffentlich zu berichten. Dabei sind Redlichkeit in der Anerkennung und angemessenen Berücksichtigung der Beiträge von Vorgängerinnen und Vorgängern, Konkurrentinnen und Konkurrenten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbstverständlich.
7. Im Forschungszusammenhang werden Regeln guter Kollegialität und Kooperation beachtet. Das erfordert die sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Doktorandinnen, Doktoranden und Studierender ohne willkürlichen Verzug, den Verzicht von Gutachtertätigkeiten bei Befangenheit sowie die vertrauliche Behandlung von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat.
8. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sollen nicht zuletzt auch ein fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden sind mit den Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit vertraut zu machen. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit sind durch das Vorbild wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und insb. durch Professorinnen und Professoren beispielhaft erfahrbar zu machen und von allen Beteiligten einzufordern in Seminaren, bei der Betreuung von Bachelor-, Master- oder Promotionsarbeiten und in allen Forschungsprojekten (aktive Anregung offener wissenschaftlicher Diskussion, Anerkennung verwendeter Ideen und Resultate Dritter, korrektes Zitieren in Publikationen). Die Verantwortung liegt bei allen Lehrenden bzw. wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuern, im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt sie den für das Projekt Verantwortlichen.

## **Wissenschaftliches Fehlverhalten**

### **Grundlagen**

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt wird oder wenn die Forschungstätigkeit anderer sabotiert wird. Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten zum Beispiel:

- Erfindung, Fälschung und Unterdrückung von Daten;
- Verlust oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten;
- Unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
- Plagiat;
- Nichtzitieren von verwendeten Ergebnissen anderer;
- Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird;
- erschlichene Autorenschaft in Publikationen;
- Ausschließen berechtigter Autorenschaften;
- üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis;
- Vertrauensbruch als Gutachterin oder Gutachter oder als Vorgesetzte oder Vorgesetzter;
- willkürliche Verzögerung von Publikationen bei Gutachtertätigkeit.
- entgeltliche Vermittlung von Promotionen oder Abschlussarbeiten.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in Forschungsprojekten, fehlende oder unzureichende wissenschaftliche Diskussion in der Arbeitsgruppe, fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis oder anderweitige grobe Verletzung der Betreuungspflicht im Fall von Studierenden, Doktorandinnen und Doktoranden.